

Allgemeine Geschäftsbedingungen

des Bahnhof-Hotel Saarlouis

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung, sowie alle für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels wie die Anmietung von Tagungsräumen, Ausführung von Tagungen oder Veranstaltungen sowie Leistungen durch das Gasthaus oder Catering („außer-Haus“).
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken und die weitere Einquartierung zusätzlicher Personen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels.
3. Andere Geschäftsbedingungen finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
4. Angebote werden stets freibleibend und unverbindlich erstellt.

II. Vertragsabschluss und Verjährung

1. Der Vertrag kommt grundsätzlich nach mündlichem oder schriftlichem Antrag des Vertragspartners und durch die Annahme des Hotels zustande. Dem Hotel steht es frei, die Zimmerbuchung (fern-)mündlich, in Textform (auch Fax oder E-Mail) oder schlüssig, durch Leistungserbringung, anzunehmen.
2. Vertragspartner sind das Bahnhof-Hotel Saarlouis, verkürzt nur Hotel genannt, und der Kunde/Gast.
3. Hat ein Dritter für den Gast bestellt, haftet er dem Hotel gegenüber zusammen mit dem Gast als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Hotelaufnahmevertrag, sofern dem Hotel eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt. Schließt der Vertragspartner einen sog. Kontingentvertrag ab, haftet der Vertragspartner für sämtliche Schäden, die der Endnutzer schuldhaft verursacht.
4. Alle Ansprüche gegen das Hotel verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem Beginn der kenntnisabhängigen regelmäßigen Verjährungsfrist des § 199 Abs. 1 BGB. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels beruhen.

III. Leistungen, Preise und Zahlung

1. Das Hotel ist verpflichtet, die vom Kunden gebuchten Zimmer bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
2. Der Gast ist verpflichtet sich auf Verlangen des Hotelpersonals auszuweisen und stimmt mit Vertragsabschluss einer Lichtkopie seiner Ausweisdokumente zur Datenerfassung zu. Die Personendaten und alle gespeicherten Informationen über den Gast unterliegen dem Datenschutz.

3. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise des Hotels zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen des Hotels an Dritte.
4. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertrags-erfüllung einen Monat und erhöht sich der vom Hotel allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann dieses den vertraglich vereinbarten Preis anheben.
5. Die Preise können vom Hotel ferner geändert werden, wenn der Kunde nachträglich Änderungen der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Leistung des Hotels oder der Aufenthalts-dauer der Gäste wünscht und das Hotel dem zustimmt.
6. Rechnungen des Hotels ohne Fälligkeitsdatum sind ohne Abzug sofort zahlbar. Die Festlegung des Rechnungs- bzw. Abrechnungszeitraumes obliegt der Organisation und Bestimmung des Hotels. Das Hotel ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das Hotel berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8% bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem Hotel bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
7. Das Hotel ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder danach, unter Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen für Pauschalreisen, eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden. Kreditkarten, die vom Gast an das Hotel zur Sicherheit der Zahlung vorgehalten wurden, dürfen vom Hotel jederzeit durch die Rechnungsstelle belastet werden.
8. Das Hotel kann auf Vorauszahlung des vollen Mietpreises unmittelbar vor Leistungserbringung bestehen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.
9. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Hotels aufrechnen oder mindern.
10. Das Hotel behält sich vor, Vorauthentisierung von Kreditkarten vor der Anreise vorzunehmen.
11. Soweit dem Gast ein Stellplatz auf einem Hotelparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsauftrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hotelgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalt haftet das Hotel nicht, soweit das Hotel nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Dies gilt auch für Erfüllungsgehilfen des Hotels.
12. Bestehen seitens des Vertragspartners Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Hotel, aus Beherbergung,

Verpflegung oder sonstigen Leistungen und besteht keine Zahlungsfähigkeit oder ist gar eine Betrugsabsicht erkennbar, so behält sich das Hotel vor, vom Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Gastes gemäß §704, BGB Gebrauch zu machen.

IV. Rücktritt des Kunden, Abbestellung, Stornierung und Nichtinanspruchnahme

1. Ein Rücktritt des Kunden von dem mit dem Hotel geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des Hotels. Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte Preis aus dem Vertrag auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt. Dies gilt nicht bei Verletzung der Verpflichtung des Hotels zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist, oder ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.

2. Sofern zwischen dem Hotel und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Hotels auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber dem Hotel ausübt, sofern nicht ein Fall des Rücktritts des Kunden gemäß Nummer 1 Satz 3 vorliegt.

3. Dem Hotel steht es frei, die vertraglich vereinbarte Vergütung zu verlangen und den Abzug für ersparte Aufwendungen zu pauschalieren. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, mindestens 90% des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtung mit oder ohne Frühstück gemäß Buchung zu zahlen.

V. Rücktritt des Hotels

1. Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist das Hotel in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

2. Wird eine vereinbarte oder oben gemäß Klausel III Nr. 7 bzw. Nr. 8 verlangte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Hotel ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3. Bei berechtigtem Rücktritt des Hotels entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

4. Ferner ist das Hotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls:

- höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- Zimmer unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. unter falschem Namen oder Zweck, gebucht werden;
- das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung den

reibungslosen Geschäfts-betrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist;

- ein Verstoß gegen Klausel I Nr. 2 vorliegt;
- ein Verstoß gegen die Hausordnung vorliegt.

VI. Zimmerbereitstellung, -übergabe und -rückgabe

1. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer. Sollte aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen ein Zimmerwechsel oder -tausch notwendig werden, muss der Gast dies tolerieren.

2. Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 15.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung, sofern diesbezüglich keine andere Vereinbarung besteht.

3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Hotel spätestens um 11.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Hotel aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 18.00 Uhr 50% des vollen Logispreises (Listenpreises) in Rechnung stellen, ab 18.00 Uhr 100%. Sofern durch die verspätete Räumung weitere Nutzungsausfälle entstehen, sind auch diese dem Kunden in Rechnung zu stellen.

VII. Haftung des Hotels

1. Das Hotel haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hierzu zählt insbesondere die Bereitstellung von Dienstleistungen Dritter, die zwar obligatorisch in der Beherbergungssache eingeschlossen sind, aber auf deren Bereitstellung oder korrekte Funktion der Beherbergungsbetrieb keinen Einfluss hat, (z.B. Internet, Strom, Wasser, Kanalisation, Anlieferung von Produkten oder Waren etc.). Ebenso ausgeschlossen ist die Haftung für alle anderen Ansprüche als der Beherbergung betreffend, z.B. Ansprüche die Berufsausübung oder andere Tätigkeiten des Gastes betreffend, die durch den Gast während der Beherbergung ausgeführt wurden oder ausgeführt werden sollten.

Eine Minderung des Rechnungsbetrages kann nur dann vorgenommen werden, wenn der Mangel unverzüglich durch den Gast angezeigt und vom Hotel nicht in zumutbarer Zeit behoben wird. So ist z.B. ein Umzug in ein anderes Zimmer in einem Schadensfall als zumutbar zu bewerten und kann vom Gast nicht abgelehnt werden.

2. Für eingebrachte Sachen haftet das Hotel dem Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen, bis zu einer Grenze von höchstens € 3.500, sowie für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten bis zu € 800. Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten können bis zu einem Höchstwert von € 10.000 im Hotelsafe aufbewahrt werden. Das Hotel empfiehlt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn nicht der Kunde nach Erlangen der Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder

Beschädigung unverzüglich dem Hotel Anzeige macht (§ 703 BGB).

3. Soweit dem Kunden ein Stellplatz in der Hotelgarage oder auf einem Hotelparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hotelgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet das Hotel nicht, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Vorstehende Nummer 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

4. Zurückgelassene Sachen des Gastes werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Gastes nachgesandt. Das Hotel wird solche Fundsachen sechs Monate aufbewahren.

Zurückgelassene Sachen des Gastes die als Müll, Leergut, Altpapier oder angebrochene Hygiene-produkte (Zahnbürste, Duschgel, etc.) identifizierbar sind, werden umgehend entsorgt und dabei nicht auf etwaige Wert-sachen untersucht.

5. Zu Händen des Gastes bestimmte Nachrichten, Post- und Warensendungen o. ä. werden mit größter Sorgfalt entgegengenommen, aufbewahrt und übergeben. Eine Haftung bei Verlust, Verzögerung oder Beschädigung ist jedoch ausgeschlossen. Nach Abreise des Gastes werden diese wie Fundsachen behandelt.

6. Weckrufe werden vom Hotel mit größter Sorgfalt ausgeführt. Für verspätete oder nicht ausgeführte Weckrufe wird keinerlei Haftung übernommen.

7. Das Hotel erhebt und speichert Daten des Gastes nur insoweit Geschäftsbeziehung und Aufbewahrungspflichten dies erfordern. Eine Weitergabe an Dritte oder eine Datenverarbeitung zu anderem Zweck erfolgen nur mit Zustimmung des Gastes. Schadensansprüche gegen sogenannte Bagatelverstöße werden abgelehnt.

8. Das Hotel haftet nicht für Dritte, die Bildmaterial erstellen oder dieses im Internet veröffentlichen oder sonstig in Umlauf bringen. Gäste, welche nicht auf Bildmaterial abgebildet werden wollen, haben hierfür selbst Vorsorge zu betreiben und müssen z.B. bei Veranstaltungen beim Veranstalter widersprechen.

VIII. Haftung des Gastes/Vertragspartners

1. Der Gast ist verpflichtet etwaige Mängel oder Schäden unverzüglich dem Hotel anzuzeigen.

2. Der Vertragspartner ist verpflichtet alle Angaben gegenüber dem Hotel wahrheitsgemäß zu machen. Für Schäden, die auf Grund von Falschangaben entstehen, haftet der Vertragspartner.

3. Bei durch den Gast verursachten Schäden an der Einrichtung oder dem Ansehen des Hotels, dem Eigentum anderer Gäste, über die Maßen starke Verschmutzung der Räumlichkeiten oder schwerer Störung des

reibungslosen Betriebsablaufs ist der Vertragspartner gemäß Klausel II Nr. 2 haftbar. In einem solchen Fall behält sich das Hotel vor, die Geschäftsbeziehung auszusetzen, vom Vertrag zurückzutreten, geleistete Vorauszahlungen anzurechnen und vom Pfandrecht (§704, BGB) Gebrauch zu machen.

4. Der Gast ist verpflichtet, dem Hotel Auskunft über den Befund oder bereits Verdacht einer möglichen Corona-Erkrankung zu geben und an der Reduktion des Ansteckungsrisikos für Gäste und Personal mitzuwirken. Ein Quarantäne-Aufenthalt kann nur bei geklärt Kostenübernahme und mit Zustimmung des Hotels erfolgen.

IX. Reisegruppen und Aufsichtspflichten

1. Reisegruppen haben verantwortliche Gruppenleiter zu benennen. Insbesondere für Jugendliche unter 18 Jahren obliegt diesen Personen die Aufsichtspflicht. Jugendliche unter 18 Jahren ist es untersagt Alkohol zu konsumieren oder sich in alkoholisiertem Zustand im Hotel aufzuhalten. Die Gruppenleitung hat für die Einhaltung von Hausordnung und AGB durch die Gruppe sowie für den Jugendschutz mit Sorge zu tragen. Für Schäden, die aufgrund von Verletzungen der Aufsichtspflicht entstehen übernimmt das Hotel keine Haftung und behält sich vor, seinerseits Schadensersatzansprüche gegenüber der Gruppenleitung geltend zu machen.

IX. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für die Hotelaufnahme sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.

2. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz des Hotels.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Hotels. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Hotels.

4. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hotelaufnahme unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Saarlouis im Dezember 2021

Bahnhof-Hotel Saarlouis
Dr.-Manfred-Henrich-Platz 4
66740 Saarlouis